



Gemeinsame Vergütungsregeln und Durchführungsvereinbarung "Primetime Fiction II"

zwischen

Bundesverband Regie e.V.

Markgrafendamm 24 Haus 18 10245 Berlin

- "BVR" -

und

RTL Television GmbH und VOX Television GmbH

Picassoplatz 1 50679 Köln

- gemeinsam und einzeln "Sendeunternehmen" -
- BVR und die Sendeunternehmen die "Parteien" -

Präambel

1. Die Parteien sind übereingekommen, Gemeinsame Vergütungsregeln (nachfolgend auch "GVR" genannt) nach § 36 UrhG für die Regisseurinnen und Regisseure (nachfolgend einheitlich einzeln und bei Beteiligung mehrerer Personen an einer Produktion auch gemeinsam "Regisseur:in" genannt) nachfolgend definierter Primetime RTL-Inhalte aufzustellen.

Die Parteien benennen für die/den Regisseur:in angemessene Mindestvergütungen und setzen für werbefinanzierte Fernsehveranstalter ein Prinzip der reichweiten- und vertriebserlösabhängigen Zusatzvergütung um¹.

- 2. Die Parteien gehen davon aus, dass ein besonderer Erfolg eines Primetime RTL-Inhalts vorliegt, wenn
 - a) in Deutschland die kumulierte Durchschnittssehbeteiligung von drei Ausstrahlungen des jeweiligen Programmformats im Referenzzeitraum (sog. "Referenzreichweite") um mindestens 40 % überschritten wird und/oder
 - b) die Erlöse des Vertriebs der Produktion im Ausland programmformatspezifische Erlöskorridore des Sendeunternehmens überschreiten.

Beide möglichen Erfolgsszenarien sollen unabhängig voneinander bewertet und in Form einer weiteren Beteiligung honoriert werden. Es wird klargestellt, dass ein besonderer Erfolg auch in solchen Fällen vorliegen kann, in denen die Voraussetzungen eines gesetzlichen Anspruchs auf Fairnessausgleich gemäß § 32a Abs. 2 UrhG noch nicht erfüllt sein müssen.

Definitionen²

AGF

AGF Videoforschung GmbH.

Finanzierungsbestandteile

Verleih- und Vertriebsgarantien und andere Erträge der Sendeunternehmen, die im von der etwaigen Förderung anerkannten Kostenplan des Produzenten zur Finanzierung der Herstellungskosten ausgewiesen, vom Sendeunternehmen an den Produzenten bezahlt und auch tatsächlich so verwendet worden sind; Film- und Fernsehförderungen, unabhängig von ihrer Natur (bspw. [bedingt] rückzahlbar oder nicht), zählen ebenfalls zu den Finanzierungsbestandteilen.

¹ Es wird klargestellt, dass Rechte und Vergütungsansprüche im Zusammenhang mit der Kabelweitersendung von RTL-Inhalten im Inund Ausland nicht Gegenstand dieser GVR sind.

² Die definierten Begriffe werden im nachfolgenden Fließtext **fett** markiert genannt.

Free-TV bzw. Pay-TV Sehbeteiligung

Die bei der jeweiligen Ausstrahlung in Deutschland erzielte Sehbeteiligung im Free-TV bzw. im Pay-TV in der Zielgruppe nach der Maßgabe der von der Gesellschaft für Konsumforschung Nürnberg (oder von deren Nachfolger) erarbeiteten, durchschnittlich gewichteten Zahlen (integriertes Panel einschließlich digitaler Fernsehnutzung) unter Zugrundelegung der AGF-Konventionen in ihrer jeweils gültigen Fassung.

High Cost/Low Cost Produktion

Eine High Cost Produktion liegt vor, wenn der Finanzierungsanteil des Sendeunternehmens³ das jeweilige Basisbudget um mindestens 20 % überschreitet.

Eine Low Cost Produktion liegt vor, wenn der Finanzierungsanteil des Sendeunternehmens das jeweilige Basisbudget um mindestens 20 % unterschreitet.

Es gelten die folgenden Basisbudgets:

1.250.000,- Euro für Movies, 625.000,- Euro für Serien, 312.500,- Euro für Sitcoms.

RTL Deutschland

RTL Deutschland GmbH.

RTL-Inhalte

Voll- oder ko-finanzierte fiktionale Auftragsproduktionen der Sendeunternehmen sowie Ko-Produktionen mit majoritärer Beteiligung eines Sendeunternehmens von Produktionsfirmen mit Sitz in Deutschland für die hier gegenständlichen Programmformate. Ko-

³ Bei Mehrteilern, Reihen und seriellen Programmformaten ist der durchschnittliche Finanzierungsanteil des Sendeunternehmens für die jeweilige Staffel maßgeblich, gegebenenfalls einschließlich der Pilotfolgen der gleichen Programmformatlänge. Es wird klargestellt, dass Pilotfolgen einer anderen Programmformatlänge (z.B. 90er-Pilotfolgen bei 45er-Serien) nicht in die Berechnung des durchschnittlichen Finanzierungsanteils der Staffel einfließen. Pilotfolgen können aber entsprechend den für ihre jeweilige Programmformatlänge geltenden Regelungen Zusatzvergütungen auslösen.

Primetime

Referenzreichweite

Programmformate

Produktionen mit minoritärer Beteiligung eines Sendeunternehmens sowie Lizenzeinkäufe sind keine RTL-Inhalte. § 32b UrhG bleibt unberührt.

20.00 Uhr bis 23:00 Uhr.

Grundlage für die Reichweitenbeteiligung der/des Regisseur:in. Zur Berechnung der Referenzreichweite wurden sämtliche selbständigen Ausstrahlungen jedes definitionsgemäß zu dem jeweiligen Programmformat (Sitcom/Serie/Movie) gehörenden RTL-Inhalts betrachtet. Bei der Berechnung der programmformatspezifischen Durchschnittssehbeteiligung wurden jeweils nur diejenigen ersten maximal drei selbständigen Ausstrahlungen berücksichtigt, die a) innerhalb des Referenzzeitraums, b) in dem ursprünglich intendierten Programm und c) mit einem Sendebeginn innerhalb der Primetime erfolgt sind. Die Sehbeteiligung einer etwaigen unselbständigen Wiederholung, d.h. die Ausstrahlung des gleichen RTL-Inhalts innerhalb von 48 Stunden im gleichen Programm mit einem Sendebeginn außerhalb der Primetime, wurde der zugehörigen selbständigen Ausstrahlung zugerechnet. Nachdem für das jeweilige Programmformat die ungewichtete4 schnittssehbeteiligung eines Runs berechnet wurde, wurde dieser Wert mit drei multipliziert. Sämtliche Reichweiten werden in Millionen Zuschauern kaufmännisch gerundet auf 2 Dezimalstellen angegeben. Das Ergebnis ist die Referenzreichweite.

Ein **Movie** ist ein fiktionales Programmformat (inkl. Mehrteilern und Reihen) mit einer Länge

⁴ "Ungewichtet" bedeutet in diesem Zusammenhang, dass innerhalb der Programmformate keine Gewichtung nach der exakten Sendelänge stattfindet. Es macht also keinen Unterschied, ob ein Movie 89 oder 91 Minuten Lauflänge hat.

von je ca. 90 Min. (netto)⁵; hierzu zählen auch entsprechende Kinospielfilme.

Eine **Serie** ist ein fiktionales Programmformat mit einer Länge von je ca. 45 Min. (netto)⁶.

Eine **Sitcom** ist ein fiktionales Programmformat mit einer Länge von je ca. 22,5 Min. (netto)⁷.

Der Referenzzeitraum ist der Zeitraum, aus dem die Referenzreichweite der jeweils zugrunde liegenden Programmformte errechnet wurde. Der Zeitraum wurde wie folgt festgelegt:

01.01.2011 - 31.12.2020.

Die Sehbeteiligung gibt an, wie viele Personen einer Zielgruppe durchschnittlich ferngesehen haben. Jede Person wird mit dem Anteil gezählt, der ihrer Sehdauer im Verhältnis zur Dauer der Sendung entspricht. Dieser Quotient aus Sehdauer zu Sendungsdauer wird mit dem Gewicht pro Person zur individuellen Sehbeteiligung verrechnet. Die Summe aller individuellen Sehbeteiligungen über alle Personen ist die durchschnittliche Sehbeteiligung der Sendung.

Tatsächlich beim Sendeunternehmen eingehende und verbleibende Nettoerlöse aus dem Auslandsvertrieb eines RTL-Inhalts, soweit es sich nicht um Finanzierungsbestandteile handelt. Von den eingehenden Bruttoerlösen sind tatsächlich anfallende Steuern (Umsatz-,

Referenzzeitraum

Sehbeteiligung

Sendeunternehmen-Vertriebserlöse

⁵ Sonderformate ab 67,5 Min. (netto) gelten als Movie.

⁶ Sonderformate ab 33,75 Min. (netto) gelten als Serie.

⁷ Sonderformate ab 11,25 Min. (netto) gelten als Sitcom.

Anm.: nicht jedes fiktionale Format dieser Länge wird zwingend dem Genre "Sitcom" zugeordnet, der Begriff wird aber im Anwendungsbereich dieser GVR aus Konsistenzgründen einheitlich für diese Längen verwendet.

sonstige in- oder ausländische Verkehrssteuern sowie Quellensteuer) abzuziehen. Zulässig ist auch der Abzug der ggfls. mit Produzenten oder Dritten (z.B. Lizenzgeber der RTL-Inhalte) vertraglich vereinbarten Erlösbeteiligungen. Es wird klargestellt, dass die Beteiligungen Dritter aus Gemeinsamen Vergütungsregeln für andere Gewerke, insbesondere anderer Urheber oder ausübender Künstler, nicht vorabzugsfähig sind.

VOD-Nutzungen

AVOD ist die Abkürzung für Advertising Based VOD, d.h. werbefinanziertes Free-VOD (insbesondere RTL+ Free).

FVOD ist die Abkürzung für Free-VOD und umfasst sämtliche VOD-Nutzungen, für die der Nutzer kein Entgelt leistet.

SVOD ist die Abkürzung für Subscription Based VOD (insbesondere RTL+ Premium und RTL+ Max).

TVOD ist die Abkürzung für Transactional VOD, d.h. sämtliche VOD-Nutzung, die ein Entgelt für die Nutzung eines einzelnen Inhalts erfordern wie Electronic Sell Through, Download To Own, Download To Rent etc., d.h. ausdrücklich ohne SVOD.

Zielgruppe 14 bis 49 Jahre.

Zusatzvergütung Reichweitenbeteiligung und Vertriebsbeteiligung.

A. Anwendungsbereich:

I. Persönlich

1. Die Gemeinsamen Vergütungsregeln finden einerseits Anwendung auf die Sendeunternehmen.

2. Sie finden andererseits Anwendung auf Personen, die auf Grundlage eines Regievertrags⁸, der dem deutschen Recht unterliegt oder dessen Gegenstand maßgebliche Nutzungshandlungen im räumlichen Geltungsbereich des Urhebergesetzes sind, für RTL-Inhalte als Regisseur:in verantwortlich waren und werden. Dies gilt unabhängig von einer Mitgliedschaft im BVR.

⁸ In dem "Regievertrag" räumt der/die Regisseur:in dem Filmhersteller mit Vertragsschluss gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung zum Zwecke der Weiterübertragung an das Sendeunternehmen die ausschließlichen sowie zeitlich, räumlich und inhaltlich unbeschränkten sowie übertragbaren und unterlizenzierbaren Nutzungsrechte an dem RTL-Inhalt in Bezug auf die Regieleistung zur umfassenden Auswertung, Bearbeitung und/oder Weiterentwicklung der Produktion in allen bekannten und unbekannten Nutzungsarten ein.

II. Sachlich

Sachlich umfassen diese Gemeinsamen Vergütungsregeln Nutzungen von RTL-Inhalten durch die Sendeunternehmen, soweit diese Nutzungen auf Rechten beruhen, die ein Sendeunternehmen originär vom Auftragsproduzenten erworben hat (Erstlizenz). Ebenso umfasst sind Nutzungen, die auf Rechten beruhen, die ein Sendeunternehmen oder ein mit diesem im Sinne von § 15 AktG verbundenes Unternehmen nach Ablauf der Erstlizenz vom Auftragsproduzenten erwirbt. Ebenso werden die in diesen Gemeinsamen Vergütungsregeln genannten Nutzungen von Lizenznehmern und Sublizenznehmern (z.B. Videogrammauswertung einer Auftragsproduktion), die ihre Rechte von einem Sendeunternehmen oder einem diesem im Sinne von § 15 AktG verbundenen Unternehmen ableiten, bei den Sendeunternehmen erfasst.

Es wird klargestellt, dass Nutzungen Dritter (einschließlich mit den Sendeunternehmen im Sinne von § 15 AktG verbundener Unternehmen), die auf Rechten beruhen, die das Sendeunternehmen im Rahmen des ursprünglich vereinbarten Produktionsvertrags nicht erworben hat, weil der Produzent sie anderweitig verwertet (z.B. Weltvertriebsrechte oder Videogrammrechte), nicht von diesen Gemeinsamen Vergütungsregeln umfasst sind, selbst wenn es sich um einen RTL-Inhalt handelt⁹.

 Gegenstand dieser Gemeinsamen Vergütungsregeln sind nur fiktionale Programmformate, die auf der Grundlage eines auf Dialogebene ausformulierten Drehbuchs für die Erstausstrahlung in der Primetime eines Sendeunternehmens hergestellt werden.

Movies TV-Movies (inkl. Mehrteilern) mit einer Länge von je ca. 90 Min. (netto); hierzu zäh-

len auch Kinospielfilme

Serien Fiktionales Programmformat mit einer Länge von je ca. 45 Min. (netto)

Sitcoms Fiktionales Programmformat mit einer Länge von je ca. 22,5 Min. (netto)

Dazu zählen auch **Sitcoms**, die wie fiktionale **Serien** produziert werden (z.B. "Magda macht das schon!", "Beste Schwestern", "Sekretärinnen").

3. Sogenannte Scripted-Reality-Formate (wie z.B. "110 Fälle der Polizei"), Sketch-Comedy-Formate (wie z.B. "Schmitz & Family"), Bühnenprogramme von Comedians oder anderen Vortragskünstlern sowie Daily Soaps (wie z.B. "Unter Uns", "Alles was zählt", "Gute Zeiten, Schlechte Zeiten") sind ausdrücklich nicht Gegenstand dieser Gemeinsamen Vergütungsregeln.

_

⁹ Es bleibt dem BVR unbenommen, diesbezüglich mit den Dritten Gemeinsame Vergütungsregeln aufzustellen.

III. Zeitlich

Die hierin vereinbarten Regelungen gelten ausschließlich für **RTL-Inhalte**, deren Dreharbeiten¹⁰ ab dem 01.01.2022 begonnen wurden. Für Produktionen mit Drehstart bis zum 31.12.2021 wird klargestellt, dass für diese die Regelungen der zwischen den Parteien geltenden GVR Primetime Fiction I¹¹ weiterhin anwendbar sind.

B. Regie-Mindestvergütung

- Die in der Kalkulationsleitlinie Regie (Stand Juli 2023, <u>Anlage 1, nachfolgend "Kalkulationsleitlinie"</u>) für bestimmte Budgetstufen¹² und Sendelängen festgelegte Regie-Mindestvergütung gilt - auch gegenüber dem Vertragspartner der/des Regisseur:in - als angemessene Vergütung gemäß § 32 Abs. 2 UrhG.¹³
- 2. Die Kalkulationsleitlinie gilt für alle Regieverträge¹⁴ ab dem 01.07.2023 zwischen einer/m Regisseur:in und der jeweiligen Produktionsfirma für **RTL-Inhalte**, die ein Sendeunternehmen beauftragt oder majoritär produziert. Es wird klargestellt, dass ein Zahlungsanspruch gegen die Sendeunternehmen aus diesem Abschnitt B. nicht hergeleitet werden kann.

Bei **RTL-Inhalten** mit einem Finanzierungsanteil eines Sendeunternehmens von mehr als 50 % wird sich das betreffende Sendeunternehmen gegenüber dem Produzenten nach besten Kräften dafür einsetzen, dass dieser mit der/dem Regisseur:in die hier definierte Mindestvergütung vereinbart.

Bei den Mindestvergütungen handelt es sich um Untergrenzen. Die tatsächlichen Vergütungen bei konkreten Projekten sind frei verhandelbar.

C. Reichweitenbeteiligung

¹⁰ Bei Mehrteilern, Reihen und seriellen Programmformaten ist der erste Drehtag einer Staffel für sämtliche Episoden bzw. Teile der jeweiligen Staffel maßgeblich.

¹¹ Gemeinsame Vergütungsregeln und Durchführungsvereinbarung "Primetime Fiction I" vom 30.01.2023.

¹² Bei Mehrteilern, Reihen und seriellen Programmformaten ist unabhängig vom Finanzierungsanteil des Sendeunternehmens das durchschnittliche Gesamtbudget für die jeweilige Staffel maßgeblich, gegebenenfalls einschließlich der Pilotfolgen der gleichen Programmformatlänge. Pilotfolgen einer anderen Programmformatlänge (z.B. 90er-Pilotfolgen bei 45er-Serien) fließen nicht in die Berechnung des durchschnittlichen Gesamtbudgets der Staffel ein.

¹³ Abschnitt C. und D. bleibt unberührt.

¹⁴ s. Fußnote 8.

Die/Der Regisseur:in eines jeden **RTL-Inhalts** (d.h. unabhängig vom Finanzierungsanteil eines Sendeunternehmens) steht insgesamt bei Erreichen einer jeden Beteiligungsstufe ein Anspruch auf die folgende Vergütung zu:

I. Bei Erreichen der ersten Beteiligungsstufe gelten folgende Vergütungssätze:

Sitcom	Serie	Movie
3.000 Euro	6.000 Euro	12.000 Euro

Bei Erreichen der zweiten und jeder weiteren Beteiligungsstufe gelten folgende Vergütungssätze:

Sitcom	Serie	Movie
3.500 Euro	7.000 Euro	14.000 Euro

II. Die jeweilige Beteiligungsstufe ist erreicht, wenn die in nachstehendem Abschnitt III. definierte tatsächliche Zuschauerzahl eines RTL-Inhalts in der Zielgruppe die Referenzreichweite um jeweils 40 % übersteigt; die Beteiligungsstufen werden fortlaufend berechnet (d.h. erste Beteiligungsstufe: Referenzreichweite plus 40%; zweite Beteiligungsstufe: Referenzreichweite plus 80% etc.).

Dabei gelten folgende Referenzreichweiten für den Referenzzeitraum (2011-2020):

Referenzreichweite Sitcom	4,02 Mio.
Referenzreichweite Serie	4,05 Mio.
Referenzreichweite Movie	5,02 Mio.

Für Low Cost Sitcoms, Low Cost Serien und Low Cost Movies wird die Referenzreichweite um 20 % nach unten angepasst.

Für High Cost Sitcoms, High Cost Serien und High Cost Movies wird die Referenzreichweite um 20 % nach oben angepasst.

Es ergeben sich die folgenden angepassten Referenzreichweiten:

Referenzreichweite Sitcom Low Cost	3,22 Mio.
Referenzreichweite Sitcom	4,02 Mio.
Referenzreichweite Sitcom High Cost	4,82 Mio.
Referenzreichweite Serie Low Cost	3,24 Mio.
Referenzreichweite Serie	4,05 Mio.
Referenzreichweite Serie High Cost	4,86 Mio.
Referenzreichweite Movie Low Cost	4,02 Mio.
Referenzreichweite Movie	5,02 Mio.
Referenzreichweite Movie High Cost	6,02 Mio.

Die erste Beteiligungsstufe wird somit erreicht, sobald die tatsächliche Zuschauerzahl eines RTL-Inhalts die folgende Beteiligungsreichweite übersteigt:

Beteiligungsstufe Sitcom Low Cost	1.Stufe	4,50 Mio.
Beteiligungsstufe Sitcom	1.Stufe	5,63 Mio.
Beteiligungsstufe Sitcom High Cost	1.Stufe	6,75 Mio.
Beteiligungsstufe Serie Low Cost	1.Stufe	4,54 Mio.
Beteiligungsstufe Serie	1.Stufe	5,67 Mio.
Beteiligungsstufe Serie High Cost	1.Stufe	6,80 Mio.
Beteiligungsstufe Movie Low Cost	1.Stufe	5,62 Mio.
Beteiligungsstufe Movie	1.Stufe	7,03 Mio.
Beteiligungsstufe Movie High Cost	1.Stufe	8,43 Mio.

- III. Die tatsächliche Zuschauerzahl errechnet sich aus der Free-TV Sehbeteiligung, die durch folgende Aufschläge erhöht wird, sofern eine entsprechende öffentliche Nutzung des jeweiligen RTL-Inhalts tatsächlich erfolgt ist:
- 1. Für die Free-VOD/AVOD/SVOD-Nutzung wird der Aufschlag wie folgt berechnet:

Die **Sehbeteiligung** aus der sog. Zensusmessung der **AGF** wird multipliziert mit dem für das Abrechnungsjahr einschlägigen Demografiefaktor für die **Zielgruppe**. Die Zensusmessung ist eine technische Messung der Streamingnutzung, die auf einer in einem Player eingebauten Messbibliothek basiert, welcher Nutzungsdaten an einen zentralen Server sendet. Die Zensusmessung ist die Vollerhebung der Nutzung aller Angebote in der Bundesrepublik Deutschland, die über den jeweiligen Player genutzt werden und in denen die Nielsen Messbibliothek implementiert ist. In die Messung wird die gesamte Nutzung einbezogen, also auch am Arbeitsplatz oder an anderen Nutzungsorten. Der De-

mografiefaktor¹⁵ wird ermittelt anhand der Gesamtnutzung sämtlicher **RTL-Inhalte** im **AGF**-Panel. Panels stellen verkleinerte Abbilder der Grundgesamtheit dar. Die Grundgesamtheit umfasst alle Personen, die durch die Stichprobe einer Untersuchung repräsentiert werden.

Hinzugerechnet wird jeweils ein Zuschlag von 100 % der jährlich auf diese Weise ermittelten Streaming **Sehbeteiligung** zur Berücksichtigung der potenziellen Nutzung eines Streams durch mehrere Personen.

15 Der Demografiefaktor stellt den Anteil der Zielgruppe im Verhältnis zum Gesamtpublikum dar.

Beispiel:

Der Demografiefaktor für das Jahr 2022 beträgt 0,77, weil 77 % der Nutzung im Panel in der Zielgruppe auftritt. Ergibt die Zensusmessung für eine Produktion im Jahr 2022 eine Sehbeteiligung von 100.000 Zuschauern bei RTL+ so beträgt der Aufschlag zunächst 100.000 x 0,77 = 77.000 Zuschauer. Hinzu kommt der Zuschlag für die gemeinschaftliche Nutzung des Streams in Höhe von 77.000 x 100 = 77.000. Dementsprechend werden für die Ermittlung der tatsächlichen Zuschauerzahl insgesamt 77.000 + 77.000 = 154.000 Zuschauer zu der Free-TV Sehbeteiligung hinzugerechnet.

2. Für die **TVOD**/DVD-Nutzung beträgt der jeweilige Aufschlag 2 % der **Free-TV Sehbeteiligung**.

3. Die Pay-TV Sehbeteiligung.

Es wird klargestellt, dass nicht an die Öffentlichkeit gerichtete Nutzungen (z.B. DVD-Versand an Pressevertreter) keinen Aufschlag auslösen.

D. Vertriebsbeteiligung

Sofern die **Sendeunternehmen-Vertriebserlöse** je **Sitcom-** oder **Serien-**Folge oder **Movie** die folgenden Vertriebsbeteiligungsschwellen überschreiten, erhält die/der Regisseur:in eine Beteiligung in Höhe von 4 % der die Vertriebsbeteiligungsschwelle übersteigenden **Sendeunternehmen-Vertriebserlöse**:

Sitcom	Serie	Movie
30.000 Euro	60.000 Euro	120.000 Euro

Im Falle des Eigenvertriebs in das Ausland durch ein Unternehmen von RTL Deutschland kann vorab

- a) eine Provision von 25 %,
- b) eine Kostenpauschale von 5 % und
- c) ggf. anfallende Synchron- und Untertitelungskosten

von den Sendeunternehmen-Vertriebserlösen abgezogen werden.

E. Durchführungsvereinbarung

I. Durchführung auf Seiten der Sendeunternehmen

Die Regelung zur Durchführung ist ein Vertrag zugunsten Dritter (§ 328 BGB), nämlich soweit dort ausdrücklich Ansprüche zugunsten der in den Anwendungsbereich fallenden Regisseur:innen gegenüber den Sendeunternehmen begründet werden.

Die Sendeunternehmen beauftragen die RTL Deutschland mit der Durchführung dieser Gemeinsamen Vergütungsregeln. RTL Deutschland ist für die Sendeunternehmen im Rahmen der Abwicklung dieser Gemeinsamen Vergütungsregeln empfangsberechtigt und nimmt Zahlungen mit schuldbefreiender Wirkung im Namen und auf Rechnung der Sendeunternehmen vor. Individuelle Ansprüche der Regisseur:innen richten sich gegen das Sendeunternehmen, welches den RTL-Inhalt ursprünglich beauftragt hat ("beauftragende Sendeunternehmen").

II. Abrechnung und Auskunft

- 1. **RTL Deutschland** ermittelt bis zum 31.03. eines jeden Kalenderjahres die im Vorjahr erzielte tatsächliche Zuschauerzahl sowie die **Sendeunternehmen-Vertriebserlöse** und benachrichtigt den BVR schriftlich, welche **RTL-Inhalte** danach die jeweiligen Beteiligungsstufen erreicht haben (nachfolgend "Mitteilung"). Die Mitteilung enthält die genaue Bezeichnung der Produktion (Titel, Staffel- und Episodennummer), soweit bekannt den Namen der/des Regisseur:in, die ggf. erreichte Höhe der Reichweitenbeteiligung und ggf. die Höhe der Vertriebserlösbeteiligung. Um die Realisierung der notwendigen Reporting-Tools sowie die Erhebung der Kontaktdaten der/des berechtigten Regisseur:in zu gewährleisten, erfolgt die erste Mitteilung voraussichtlich bis zum 30.09.2024, spätestens aber bis zum 30.03.2025.
- Die/Der Regisseur:in eines RTL-Inhalts hat Anspruch auf Abrechnung der Zusatzvergütung durch das beauftragende Sendeunternehmen nach Maßgabe von Abschnitt C. und D. dieser Gemeinsamen Vergütungsregeln. Zu diesem Zweck tritt RTL Deutschland mit einer sog. Beteiligungsanfrage an sämtliche ihr bekannte Regisseur:innen der für eine Zusatzvergütung qualifizierten RTL-Inhalte heran. RTL-Inhalte, zu denen RTL Deutschland die/der Regisseur:in oder deren/dessen Kontaktdaten nicht bekannt sind, werden dem BVR mit den Original-Titeln unverzüglich in Form einer Aufstellung zu dessen Eigenrecherche mitgeteilt.
- 3. Die/Der Regisseur:in hat gegenüber dem beauftragenden Sendeunternehmen nach Eingang der durch ihn ordnungsgemäß ausgefüllten und plausiblen Beteiligungsanfrage bei der RTL Deutschland Anspruch auf Auszahlung der nach diesen Gemeinsamen Vergütungsregeln begründeten Zusatzvergütung innerhalb von vier Wochen, sofern eine Aufgreifschwelle von 25 Euro überschritten wird, andernfalls erfolgt die Auszahlung in den Folgejahren nach entsprechender Überschreitung. Eine Beteiligungsanfrage ist u.a. plausibel, wenn die angefragten und von den beteiligten Regisseur:innen bestätigten Beteiligungen für einen RTL-Inhalt insgesamt 100 % ergeben oder geeignete Nachweise vorgelegt werden (z.B. Miturhebervereinbarung). Im Zweifel können RTL Deutschland sowie die/der betroffene Regisseur:in den BVR um eine sachverständige Stellungnahme bitten.
- 4. Sofern die mit bestimmten Auswertungen erzielten Reichweiten oder **Sendeunternehmen- Vertriebserlöse** nicht recherchierbar sind bzw. nicht erfasst werden, wird die **RTL Deutschland** auf

der Basis von Vergleichsdaten Schätzungen vornehmen; die **RTL Deutschland** wird dem BVR die der Schätzung zugrundeliegenden Annahmen und Vergleichsdaten mitteilen und eventuelle Anmerkungen des BVR zur erfolgten Schätzung nach Treu und Glauben berücksichtigen.

- 5. Ergänzend zu der in Ziffer 1 geregelten Mitteilungspflicht gegenüber dem BVR, können die Regisseur:innen einmal pro Kalenderjahr ab dem 01. Juli für das Vorjahr Auskunft von den Sendeunternehmen verlangen über:
 - a) die tatsächliche Zuschauerzahl (inklusive vollständiger Ausstrahlungsdaten) und
 - b) die Sendeunternehmen-Vertriebserlöse.

Dieser Anspruch kann schriftlich oder per E-Mail an <u>urheberauskunft@rtl.de</u> unter Nennung des Sendetitels und Vorlage des Einzelvertrags zum Nachweis der urheberrechtlich relevanten Mitwirkung an dem **RTL-Inhalt** unmittelbar gegenüber den Sendeunternehmen geltend gemacht werden.

- 6. Aufgrund der in diesen Gemeinsamen Vergütungsregeln geregelten **Zusatzvergütung** und hierzu von den Sendeunternehmen herzustellender Transparenz gehen die Parteien davon aus, dass weitergehende Informationen von den Regisseur:innen nicht benötigt werden. Die Regisseur:innen können individuelle Vereinbarungen treffen, die von den Bestimmungen der §§ 32d, 32e, 41 Abs. 1, 88 Abs. 2 Satz 2 UrhG abweichen. Es wird klargestellt, dass auf die Ansprüche gemäß Absatz 5 nicht verzichtet werden kann. Das Buchprüfungsrecht des BVR gemäß Abschnitt E.V. sowie nachfolgende Ziffer 7 bleiben unberührt.
- 7. Mit der vollständigen Auskunftserteilung durch die Sendeunternehmen gemäß Ziffer 5 sind die gesetzlichen Ansprüche der/des Regisseur:in gegenüber den Sendeunternehmen aus § 32d und § 32e UrhG erfüllt; dies gilt auch gegenüber den beauftragten Filmherstellern, soweit ihnen nicht eigene Rechte zur Verwertung überlassen sind, nicht aber gegenüber Dritten.
- 8. Sollte sich die Gelegenheit ergeben, die Auskunftsverpflichtung zu vereinfachen, steht es jeder Partei frei, die jeweils andere anzusprechen und Vorschläge zu unterbreiten. Eine Verpflichtung entsteht dadurch nicht.

III. Gutschriftverfahren; Steuern

- 1. Die Abrechnung der **Zusatzvergütung** erfolgt im Wege des Gutschriftverfahrens.
- 2. **RTL Deutschland** geht davon aus, dass die **Zusatzvergütung** keinen Leistungsaustausch im Sinne des Umsatzsteuergesetzes darstellt und es sich bei der Zahlung um einen nicht steuerbaren Umsatz handelt. Diese Rechtsfrage ist jedoch Gegenstand eines Verfahrens vor dem Bundesfinanzhof (Az. des BFH: XI R 16/20, nachfolgend "Musterverfahren").

Dies vorausgeschickt, werden sich die Parteien im Falle des für den Kläger des Musterverfahrens ungünstigen Ausgangs des Musterverfahrens aufgrund der Komplexität der umsatzsteuerrechtskonformen Abrechnungslogik eines Entgelts von dritter Seite nach Treu und Glauben über das weitere Vorgehen abstimmen.

 Bei Regisseur:innen mit Sitz im Ausland ist das Sendeunternehmen berechtigt, von den zu zahlenden vertragsgegenständlichen Vergütungen einen Quellensteuerabzug in gesetzlich vorgeschriebener Höhe vorzunehmen, sofern nicht eine Freistellungsbescheinigung des Bundeszentralamts für Steuern vorgelegt wird.

IV. Wirkung und Anrechnung von Zahlungen

- Soweit einer/einem Regisseur:in eine (ggf. anteilige) Zusatzvergütung zusteht, kann sie/er diesen Anspruch jeweils nur einmal geltend machen. Durch die Pauschalierungen zur Bestimmung der Zusatzvergütung werden auch die Bewerbung und Promotion des RTL-Inhalts und seiner Auswertung auf eigenen oder dritten Plattformen (Plakate, Trailer, Presseaussendungen, Previews, Festivalvorführungen, Ausschnitte für Gastauftritte) abgedeckt, soweit Leistungen der/des Regisseur:in betroffen sind.
- 2. Es wird klargestellt, dass die **Zusatzvergütung** gewerkbezogen ist, d.h. etwaige Reichweitenoder Vertriebserlösbeteiligungen werden gegebenenfalls zwischen mehreren an einem bestimmten **RTL-Inhalt** beteiligten Regisseur:innen aufgeteilt.

V. Buchprüfung

Der BVR ist berechtigt, auf eigene Kosten die den Mitteilungen gemäß Abschnitt E. II Ziffer 1. zu Grunde liegenden Daten durch einen zur Verschwiegenheit verpflichteten Wirtschaftsprüfer, Rechtsanwalt, Vorstandsmitglied oder Mitglied der Geschäftsführung des BVR nach Voranmeldung von mindestens 15 Werktagen zu den üblichen Geschäftszeiten einsehen zu lassen. Diese Buchprüfung darf nicht länger als 15 Tage dauern und den Geschäftsbetrieb des Sendeunternehmens nicht beeinträchtigen. Der BVR bestimmt, welche Abrechnungsperiode und welche Produktionen Gegenstand der Prüfung sind. Eine wiederholte Buchprüfung bereits geprüfter Daten und Zeiträume ist ausgeschlossen. Das Ergebnis der Buchprüfung ist vertraulich und darf vom BVR jeweils nur den betroffenen Regisseur:innen, aber keinem sonstigen Dritten zugänglich gemacht werden. Ergibt die Buchprüfung für den Prüfungsgegenstand eine Abweichung zu den von der RTL Deutschland übermittelten Daten in Höhe von mehr als 5 % zu Lasten der Gesamtheit der vom Prüfungsgegenstand betroffenen Regisseur:innen, so trägt das betroffene Sendeunternehmen abweichend von Satz 1 dieses Absatzes die angemessenen und nachgewiesenen Kosten der Buchprüfung.

VI. Nachwuchsförderung

Zusatzvergütungen, die von der **RTL Deutschland** auch mit Unterstützung durch den BVR mangels Namen oder Kontaktdaten der bzw. des Regisseur:in nicht an die Berechtigten ausgeschüttet werden können

oder wegen Unterschreitung der Aufgreifschwelle nicht ausgezahlt wurden, werden mit Ablauf von drei Jahren, beginnend mit dem Schluss des Jahres, in dem die Mitteilung an den BVR gemäß Abschnitt E. II. Ziffer 1. erfolgt ist, an den BVR ausgekehrt. Der BVR wird diese Mittel zum Zwecke der Nachwuchsförderung verwenden und die RTL Deutschland über die Verwendung informieren. Der BVR stellt die Sendeunternehmen in Höhe der an ihn ausgekehrten Mittel wegen etwaiger Ansprüche der oder des ursprünglich berechtigten Regisseur:in oder deren Rechtsnachfolger frei.

VII. Laufzeit

- Die Gemeinsamen Vergütungsregeln und die Durchführungsvereinbarung treten mit Unterzeichnung durch beide Parteien mit Wirkung zum 01.01.2022 in Kraft.
- Die Gemeinsamen Vergütungsregeln gelten mit einer festen Laufzeit bis zum Ablauf des Jahres 2026.
 Danach gelten sie unbefristet.
- 3. Eine Kündigung der Gemeinsamen Vergütungsregeln ist frühestens zum Ablauf der festen Laufzeit gemäß Ziffer 2 schriftlich mit einer Frist von 3 Monaten zum Jahresende möglich.¹⁶
- 4. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

VIII. Vertraulichkeit

Der BVR wird sämtliche Informationen, welche er auf der Grundlage dieser Gemeinsamen Vergütungsregeln von den Sendeunternehmen erhält, streng vertraulich behandeln.

Sofern die Sendeunternehmen im Einzelfall personenbezogene Daten vom BVR erhalten, werden diese ebenfalls streng vertraulich behandelt.

IX. Schlussbestimmungen

- Sollten Regelungen dieser Gemeinsamen Vergütungsregeln unwirksam sein oder werden oder etwaige Lücken aufweisen, bleibt die Gültigkeit der Regelungen im Übrigen unberührt. Zwischen den Parteien besteht Einigkeit, dass sie derartige Regelungen durch solche ersetzen bzw. derartige Lücken durch solche Regelungen ergänzen werden, die dem gewollten wirtschaftlichen Ergebnis am nächsten kommen.
- 2. Das Inkrafttreten dieser Gemeinamen Vergütungsregeln bedarf der Schriftform. Sämtliche Änderungen bedürfen ebenfalls der Schriftform. Dies gilt auch für die Abbedingung der Schriftform.

RTL_BVR_Vergütungsregel PT Fiction II Lesefassung

¹⁶ Die Parteien beabsichtigen, spätestens 3 Monate vor einer beabsichtigten Kündigung über die Konditionen einer Fortsetzung dieser GVR zu sprechen.

Die nach diesem Vertrag vereinbarte Schriftform kann durch die einfache elektronische Form ersetzt werden, wenn der Unterzeichner dem elektronischen Dokument seinen Namen hinzufügt, die Identität des Unterzeichners zumindest über seine E-Mail-Adresse festgestellt und der Signaturprozess über eine branchenübliche Signaturplattform wie Adobe Sign oder Docusign dokumentiert wird.

3. Ausschließlicher Gerichtsstand ist jeweils der Sitz der beklagten Partei.

Berlin, den 31.07.2023	Köln, den 27.07.2023
gez. Cornelia Grünberg	gez. Inga Leschek
Bundesverband Regie e.V.	RTL Television GmbH
gez. Chris Miera	gez. Dr. Ralph Sammeck
Bundesverband Regie e.V.	RTL Television GmbH
	gez. Andreas Fischer
	VOX Television GmbH
	gez. Dr. Ralph Sammeck
	VOX Television GmbH